

570 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 12 09

Regierungsvorlage**ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN IM BEREICH DER SOZIALEN SICHERHEIT**

Die Republik Österreich
und
die Republik der Philippinen

von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Beziehungen zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zu regeln, sind übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

ABSCHNITT I**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Artikel 1**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
die Republik Österreich,
„Philippinen“
die Republik der Philippinen;
2. „Gebiet“
in bezug auf Österreich
dessen Bundesgebiet,
in bezug auf die Philippinen
deren Gebiet;
3. „Staatsangehöriger“
in bezug auf Österreich
dessen Staatsbürger,
in bezug auf die Philippinen
deren Staatsangehörigen;
4. „Rechtsvorschriften“
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen,
die sich auf die im Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen;

CONVENTION**BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE REPUBLIC OF THE PHILIPPINES IN THE FIELD OF SOCIAL SECURITY**

The Republic of Austria
and
the Republic of the Philippines

desirous to settle the mutual relations between the two States in the field of social security have agreed to conclude the following Convention:

SECTION I**GENERAL PROVISIONS****Article 1**

(1) For the purpose of this Convention

1. "Austria" means the Republic of Austria,
"Philippines" means the Republic of the Philippines;
2. "territory" means
in relation to Austria its federal territory,

in relation to the Philippines its territory;
3. "national" means
in relation to Austria its citizen,

in relation to the Philippines its national;
4. "legislation" means the laws, regulations and statutory instruments which relate to the social security branches specified in Article 2 paragraph (1);

5. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
den Bundesminister für soziale Verwaltung,
in bezug auf die Philippinen
den Administrator für Soziale Sicherheit;
6. „Träger“
die Einrichtung oder die Behörde, der die Durchführung der im Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;
7. „zuständiger Träger“
den nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zuständigen Träger;
8. „Geldleistung“, „Rente“ oder „Pension“
eine Geldleistung, Rente oder Pension einschließlich aller ihrer Teile aus öffentlichen Mitteln, aller Zuschläge, Anpassungsbeträge und Zulagen sowie Kapitalabfindungen und Zahlungen, die als Beitragserstattungen geleistet werden.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach den betreffenden Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - a) die Unfallversicherung,
 - b) die Pensionsversicherung mit Ausnahme der Sondersicherung für das Notariat;
 2. in den Philippinen auf die Rechtsvorschriften über
 - a) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten,
 - b) Alter, Invalidität und Tod.

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus Übereinkommen mit dritten Staaten ergeben, sind, soweit sie in bezug auf Österreich nicht Versicherungslastregelungen enthalten, bei Anwendung dieses Abkommens nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

(2) Dieses Abkommen ist auf Diplomaten und Berufskonsuln und auf das Verwaltungs- und technische Personal der von Diplomaten und Berufskonsuln geleiteten Vertretungsbehörden der Vertragsstaaten sowie auf Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals dieser Vertretungsbehörden und auf die ausschließlich bei Diplomaten, Berufskonsuln und Mitgliedern der von Berufs-

5. „competent authority“ means
in relation to Austria the Federal Minister for Social Administration,
in relation to the Philippines the Social Security Administrator;
6. „institution“ means the service or the authority responsible for the application of all or part of the legislation specified in Article 2;
7. „competent institution“ means the institution competent under the applicable legislation;
8. „cash benefit“ or „pension“ means a cash benefit or a pension including all components thereof provided out of public funds, all increments, readjustment sums, additional allowances as well as lump sum payments and payments made by way of refund of contributions.

(2) Other expressions used in this Convention shall have the meanings respectively assigned to them in the legislation concerned.

Article 2

- (1) This Convention shall apply
1. in Austria to the legislation concerning
 - (a) accident insurance,
 - (b) pension insurance with the exception of the insurance for notaries;
 2. in the Philippines to the legislation concerning
 - (a) work injury,
 - (b) old age, invalidity and death.

(2) Legislation resulting from agreements with third States shall not be taken into consideration for the application of this Convention, as far as it does not contain in relation to Austria regulations concerning insurance charges.

Article 3

(1) This Convention shall apply to the nationals of the Contracting Parties as well as to the members of their family and their survivors.

(2) This Convention shall not apply to diplomatic agents and career consular officers, to members of the administrative and technical staff of missions and consular posts headed by diplomatic agents or career consular officers and to members of the service staff of such missions and posts as well as to private servants exclusively in the service of diplomatic agents, career consu-

konsuln geleiteten Vertretungsbehörden beschäftigten privaten Hausangestellten nicht anzuwenden.

Artikel 4

(1) Bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates stehen dessen Staatsangehörigen die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates gleich.

(2) Absatz 1 berührt nicht

- a) die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Mitwirkung der Versicherten und der Dienstgeber in den Organen der Träger und der Verbände sowie in der Rechtsprechung in der Sozialen Sicherheit;
- b) Versicherungslastregelungen in einem von Österreich geschlossenen Abkommen;
- c) die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend die Versicherung der bei einer amtlichen österreichischen Vertretung in einem Drittstaat oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigten Personen.

Artikel 5

(1) Pensionen, Renten und andere Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebühren, sind auch bei Aufenthalt des Berechtigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu zahlen.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 6

Die Versicherungspflicht einer erwerbstätigen Person richtet sich, soweit Artikel 7 nichts anderes bestimmt, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Artikel 7

Wird ein Dienstnehmer, der im Gebiet eines Vertragsstaates von einem Unternehmen beschäftigt wird, von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so sind bis zum Ende des 24. Kalendermonats nach dieser Entsendung die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter anzuwenden, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt. Wird seine Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates über diesen Zeitraum hinaus fortge-

lar officers and other members of consular posts headed by such officers.

Article 4

(1) For the application of the legislation of one Contracting Party, nationals of the other Contracting Party shall receive equal treatment with the nationals of the first Contracting Party.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to:

- (a) the legislation of both Contracting Parties concerning the participation of insured persons and employers in the administration of institutions and associations as well as adjudication in the field of social security;
- (b) regulations concerning insurance charges in any agreement concluded by Austria;
- (c) the Austrian legislation concerning the insurance of persons employed by an Austrian government agency in a third state or by members of such an agency.

Article 5

(1) Pensions and other cash benefits payable under the legislation of one Contracting Party, shall be paid also while the beneficiary is in the territory of the other Contracting Party.

(2) The provisions of paragraph (1) of this Article shall not apply to the compensatory supplement under the Austrian legislation.

SECTION II

PROVISIONS WHICH DETERMINE THE LEGISLATION APPLICABLE

Article 6

Subject to the provisions of Article 7, the insurance liability of a person gainfully occupied shall be determined under the legislation of the Contracting Party in whose territory the person is so occupied.

Article 7

If a person employed by an undertaking in the territory of one Contracting Party, is detached by this undertaking to work for its account to the territory of the other Contracting Party, the legislation of the first Contracting Party shall continue to apply until the end of the 24. calendar month after the detachment, as if he were still employed in the territory of the first Contracting Party. If the employment in the territory of the other Contracting Party continues for a longer period, the legislation of

setzt, so finden die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates weiter Anwendung, sofern der Dienstgeber gemeinsam mit dem Dienstnehmer dies beantragt und die zuständige Behörde dieses Vertragsstaates unter Bedachtnahme auf die Art und die Umstände der Beschäftigung zustimmt. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des zweiten Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

ABSCHNITT III

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Berufskrankheiten

Artikel 8

Erleidet eine Person eine Berufskrankheit, nachdem sie im Gebiet beider Vertragsstaaten Beschäftigungen ausgeübt hat, die ihrer Art nach geeignet waren, nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten diese Krankheit zu verursachen, so sind nur die Rechtsvorschriften des Vertragsstaates anzuwenden, in dessen Gebiet eine solche Beschäftigung zuletzt ausgeübt wurde, bevor die Krankheit festgestellt wurde; hiebei ist, falls erforderlich, jede derartige Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates zu berücksichtigen.

Kapitel 2

Alter, Invalidität und Tod (Pensionen)

Artikel 9

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so sind diese für den Erwerb eines Leistungsanspruches zusammenzurechnen, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Artikel 10

(1) Beanspruchen eine Person, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben hat, oder ihre Hinterbliebenen Leistungen, so hat der zuständige Träger die Leistungen auf folgende Weise festzustellen:

- a) Der Träger hat nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften festzustellen, ob die betreffende Person unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf die Leistung hat;
- b) besteht ein Anspruch auf eine Leistung, so hat der Träger zunächst den theoretischen Betrag der Leistung zu berechnen, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zu-

the first Contracting Party shall remain applicable provided that the employer and the employed person jointly request this and the competent authority of the first Contracting Party has agreed to it, with due regard to the kind and to the circumstances of the employment. Before the decision is taken, the competent authority of the second Contracting Party shall have the opportunity to express its opinion.

SECTION III

PARTICULAR DETERMINATIONS

Chapter 1

Occupational diseases

Article 8

Where a person contracts an occupational disease after having been employed in the territories of both Contracting Parties in occupations to which, under the legislation of both Contracting Parties, the disease may be attributed, there shall be applied in his case only the legislation of that Contracting Party in whose territory he was last employed in such occupations before the disease was diagnosed and, for this purpose account shall be taken, if necessary, of any employment in such occupations in the territory of the other Contracting Party.

Chapter 2

Old age, Invalidity and Death (pensions)

Article 9

If a person has completed insurance periods under the legislation of both Contracting Parties, these periods shall be added together for the acquisition of entitlement to benefit, as far as they do not overlap.

Article 10

(1) If a person who has completed insurance periods under the legislation of both Contracting Parties, or his survivors are claiming benefits, the competent institution shall determine the benefits in the following manner:

- (a) The institution shall determine, in accordance with the legislation applied by it whether the person concerned has an entitlement to benefit by adding together the insurance periods.
- (b) If entitlement to benefit does exist, the institution shall first calculate the theoretical amount of the benefit which would be payable if all insurance periods completed under the legislation of both Contracting

rückgelegten Versicherungszeiten ausschließlich nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist der Betrag der Leistung von der Versicherungsdauer unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;

- c) sodann hat der Träger die geschuldete Teilleistung auf der Grundlage des nach litera b errechneten Betrags nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach seinen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 literae b und c sind sich deckende Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.

(3) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Leistung, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt; in diesem Fall hat der Träger des anderen Vertragsstaates diese Versicherungszeiten für den Erwerb des Leistungsanspruches sowie für die Feststellung des Betrages der Leistung zu berücksichtigen, als wären diese Versicherungszeiten nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates lediglich auf Grund von Zeiten erworben wurde, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

Artikel 11

Die zuständigen österreichischen Träger haben die Artikel 9 und 10 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich österreichische Versicherungszeiten zu berücksichtigen.
2. Die Bestimmungen der Artikel 9 und 10 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.
3. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 gilt folgendes:
 - a) Philippinische Versicherungszeiten sind ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit zu berücksichtigen.

Parties would have been completed exclusively under the legislation applied by it. In cases where the amount of the benefit is independent of the duration of the insurance, then this amount shall be taken to be the theoretical amount.

- (c) Then the institution shall calculate the partial benefit payable on the basis of the amount calculated in accordance with the provisions of subparagraph (b) in proportion to the ratio between the duration of the insurance periods to be considered under the legislation applied by it and the total duration of the insurance periods to be considered under the legislation of both Contracting Parties.

(2) For the application of the provisions of paragraph (1) subparagraphs (b) and (c) of this Article overlapping insurance periods shall be taken into consideration with their full measure.

(3) Where the insurance periods to be taken into consideration under the legislation of one Contracting Party for the purpose of calculating the rate of benefit are in aggregate less than 12 months, no benefit under that legislation shall be paid; in that case the competent institution of the other Contracting Party shall take into account this insurance periods for the acquisition of the entitlement to benefit as well as for the determination of the amount of the benefit, as if these insurance periods were completed under the legislation applied by it. These provisions shall not apply, if the entitlement to benefit has been acquired under the legislation of the first Contracting Party exclusively on the basis of insurance periods completed under this legislation.

Article 11

The competent Austrian institutions shall apply the provisions of Article 9 and 10 according to the following rules:

1. For the determination of the institution responsible for paying benefit only Austrian insurance periods shall be taken into account.
2. The provisions of Articles 9 and 10 shall not apply to conditions of entitlement and to payment of miners' long service allowance under the miners' pension insurance.
3. For the application of the provisions of Article 10 paragraph (1) the following shall apply:
 - (a) The Philippine insurance periods shall be taken into consideration without application of Austrian legislation concerning the recognition of insurance periods.

- b) Die Bemessungsgrundlage ist nur aus den österreichischen Versicherungszeiten zu bilden.
- c) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.
4. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 litera c gilt folgendes:
Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Teilpension nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.
5. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 10 Absatz 1 literae b und c; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.
6. Der nach Artikel 10 Absatz 1 litera c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.
7. Hängt die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so sind von den philippinischen Versicherungszeiten nur jene zu berücksichtigen, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.
8. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 14 ist entsprechend anzuwenden.
- (b) The basis of assessment shall be determined exclusively on Austrian insurance periods.
- (c) Contributions for supplementary insurance, the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement shall be disregarded.
4. For the application of the provisions of Article 10 paragraph (1) subparagraph (c) the following shall apply: If the total duration of insurance periods taken into consideration under the legislation of both Contracting Parties exceeds the maximum number provided under the Austrian legislation for the calculation of the rate of increments, the partial pension payable shall be calculated in proportion to the ratio between the duration of insurance periods to be taken into consideration under the Austrian legislation and the above mentioned maximum number of insurance periods.
5. For the calculation of the helpless person's allowance the provisions of Article 10 paragraph (1) subparagraphs (b) and (c) shall apply; Article 14 shall apply accordingly.
6. The amount calculated according to Article 10 paragraph (1) subparagraph (c) is increased, as the case may be, by increments for contributions for supplementary insurance, the miners' supplementary benefit, the helpless person's allowance and the compensatory supplement.
7. If the award of benefits under miners' pension insurance depends on the completion of essentially mining activities, within the meaning of the Austrian legislation, in specific undertakings, then from the Philippine insurance periods only those based on a similar occupation in similar undertakings shall be taken into consideration.
8. The special payments are payable in proportion to the Austrian partial benefit; Article 14 shall apply accordingly.

Artikel 12

Die zuständigen philippinischen Träger haben die Artikel 9 und 10 nach folgenden Regeln anzuwenden:

1. Für die Feststellung des leistungszuständigen Trägers sind ausschließlich die im philippinischen System der Sozialen Sicherheit erworbenen Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Article 12

The competent Philippine institutions shall apply the provisions of Articles 9 and 10 according to the following rules:

1. For the determination of the institution responsible for paying the benefit, only insurance periods completed under the Philippine Social Security System shall be taken into account.

570 der Beilagen

7

2. Bei der Durchführung des Artikels 10 Absatz 1 gilt folgendes:

- a) Die österreichischen Versicherungszeiten sind für die Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen und für die Steigerungsbeträge zu berücksichtigen.
- b) Die Berechnung der durchschnittlichen monatlichen Entgeltgutschrift hat ausschließlich auf Grund der im philippinischen System der Sozialen Sicherheit erworbenen Versicherungszeiten zu erfolgen.
- c) Die Pension ist unter Zugrundelegung der Pensionsformel nach dem philippinischen Gesetz über Soziale Sicherheit zu berechnen, wobei die sowohl im österreichischen als auch im philippinischen System der Sozialen Sicherheit erworbenen Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

3. Der nach Artikel 10 Absatz 1 litera c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für jedes unterhaltsberechtigten Kind, jedoch höchstens für fünf.

Artikel 13

(1) Besteht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 ein Anspruch auf Leistung, so hat der Träger dieses Vertragsstaates die allein auf Grund der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gebührende Leistung zu gewähren, solange ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nicht besteht.

(2) Eine nach Absatz 1 festgestellte Leistung ist nach Artikel 10 neu festzustellen, wenn ein entsprechender Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 14

Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 9 Anspruch auf Leistung und wäre diese höher als die Summe der nach Artikel 10 Absatz 1 litera c errechneten Leistungen, so hat der Träger dieses Vertragsstaates seine so berechnete Leistung, erhöht um den Unterschieds-

2. For the application of the provisions of Article 10 paragraph (1) the following shall apply:

- (a) The Austrian insurance periods shall be taken into consideration for satisfying the qualifying conditions for entitlement to the benefits and for increment purposes.
- (b) The computation of the average monthly salary credit shall be determined exclusively on the basis of insurance periods completed under the Philippine Social Security System.
- (c) The pension shall be computed using the pension formula under the Philippine Social Security Law, taking into account the insurance periods completed under both the Austrian and the Philippine Social Security Systems.

3. The amount calculated according to Article 10 paragraph (1) subparagraph (c) is likewise increased, as the case may be, by increments for each dependent child, but not exceeding five.

Article 13

(1) Where entitlement to benefit exists under the legislation of one Contracting Party, without the application of the provisions of Article 9, the institution of this Contracting Party shall pay the pension which would be payable exclusively on the basis of the insurance periods to be taken into consideration under the legislation applied by it, as long as there is no corresponding entitlement to benefit under the legislation of the other Contracting Party.

(2) The pension determined in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article shall be recalculated in accordance with the provisions of Article 10 as soon as a corresponding entitlement to benefit under the legislation of the other Contracting Party arises. This recalculation shall have effect from the date on which the benefit under the legislation of this Contracting Party becomes payable. The irrevocability of previous decisions shall not prevent this recalculation.

Article 14

If a person is entitled to benefit under the legislation of one Contracting Party without the application of the provisions of Article 9, and such benefit would be higher than the total of the benefits calculated in accordance with the provisions of Article 10 paragraph (1) subparagraph (c), the institution of this Contracting

betrag zwischen dieser Summe und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung zu gewähren.

ABSCHNITT IV

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 15

(1) Die zuständigen Behörden regeln die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung. Diese Vereinbarung kann bereits vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geschlossen werden, sie darf jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft treten.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten haben einander

- a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen,
- b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften

zu unterrichten.

(3) Für die Anwendung dieses Abkommens haben die Behörden und Träger der Vertragsstaaten einander zu unterstützen und wie bei der Anwendung ihrer eigenen Rechtsvorschriften zu handeln. Diese Amtshilfe ist kostenlos.

(4) Die Träger und Behörden der Vertragsstaaten können zwecks Anwendung dieses Abkommens miteinander sowie mit beteiligten Personen oder deren Beauftragten unmittelbar in Verbindung treten.

(5) Die Träger, Behörden und Gerichte eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

(6) Ärztliche Untersuchungen, die in Durchführung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgenommen werden und Personen betreffen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, sind auf Ersuchen der zuständigen Stelle zu ihren Lasten vom Träger des Aufenthaltsortes zu veranlassen.

(7) Für die gerichtliche Rechtshilfe gelten die jeweiligen auf die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen anwendbaren Bestimmungen.

Artikel 16

Die zuständigen Behörden haben zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den beiderseits in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen zu errichten.

Party shall pay its so calculated benefit, increased by the difference between such total and the benefit which would be payable exclusively under the legislation applied by it, as the partial benefit.

SECTION IV

MISCELLANEOUS PROVISIONS

Article 15

(1) The competent authorities shall, by means of an agreement, establish the administrative measures necessary for the application of this Convention. Such agreement may be concluded before the entry into force of this Convention but it shall not enter into force before the Convention enters into force.

(2) The competent authorities of the Contracting Parties shall inform each other of

- (a) all measures taken for the application of this Convention,
- (b) all modifications of the legislation which affect the application of this Convention.

(3) The authorities and institutions of the Contracting Parties shall assist each other in applying this Convention as if they were applying their own legislation. Such assistance shall be free of charge.

(4) The institutions and authorities of the Contracting Parties may contact each other directly for the application of this Convention as well as contact directly the persons concerned or their representatives.

(5) The institutions, authorities and jurisdictions of one Contracting Party may not reject claims or other documents submitted to them, by reason of the fact that they are written in the official language of the other Contracting Party.

(6) Medical examinations to be carried out in application of the legislation of one Contracting Party and referring to persons residing in the territory of the other Contracting Party shall, on request of the competent service and at its charge, be carried out by the institution of the place of residence.

(7) For judicial assistance the respective provisions applicable to the assistance on civil procedures shall apply.

Article 16

The competent authorities shall, in order to facilitate the application of this Convention, particularly for the creation of a simple and fast liaison between the institutions concerned, establish liaison offices.

Artikel 17

(1) Jede in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehene Befreiung oder Ermäßigung von Steuern, Stempel-, Gerichts- oder Eintragungsgebühren für Schriftstücke oder Urkunden, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, erstreckt sich auf die entsprechenden Schriftstücke und Urkunden, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 18

(1) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung dieses Abkommens oder der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung eines Vertragsstaates eingereicht werden, sind als bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung des anderen Vertragsstaates eingereichte Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel anzusehen.

(2) Ein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer Frist bei einer Behörde, einem Träger oder einer sonstigen zuständigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel unverzüglich der entsprechenden zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates zu übermitteln.

Artikel 19

Zahlungen auf Grund dieses Abkommens sind nach Maßgabe der Vereinbarungen vorzunehmen, die diesbezüglich zwischen den Vertragsstaaten im Zeitpunkt der Überweisung gelten. Bestehen keine Vereinbarungen, so sind die Zahlungen in frei konvertierbarer Währung vorzunehmen.

Article 17

(1) Any exemption or deduction provided for in the legislation of one Contracting Party for taxes, stamp duty, legal dues or registration fees for certificates or documents which have to be submitted for the application of this legislation, shall be extended also to the respective certificates or documents which have to be submitted for the application of this Convention or the legislation of the other Contracting Party.

(2) Documents and certificates of any kind, which have to be submitted for the application of this Convention shall not require authentication.

Article 18

(1) Claims, declarations or appeals which for the application of this Convention or of the legislation of a Contracting Party have been submitted to an authority, institution or another competent service of one Contracting Party, shall be considered as claims, declarations or appeals submitted to an authority, institution or another competent service of the other Contracting Party.

(2) Any claim to benefit submitted under the legislation of one Contracting Party shall be considered to be a claim to the corresponding benefit under the legislation of the other Contracting Party in so far as that corresponding benefit is payable in accordance with the provisions of this Convention; this shall not apply when the claimant expressly requests that the determination of an old age pension under the legislation of one Contracting Party be deferred.

(3) Claims, declarations or appeals which, under the legislation of one Contracting Party, have to be submitted within a specified time to an authority, institution or to another competent service of this Contracting Party, may be submitted within the same time to the corresponding service of the other Contracting Party.

(4) In the cases of paragraphs (1) to (3), the body to which the submission has been made, shall forward these claims, declarations or appeals without delay to the corresponding competent body of the other Contracting Party.

Article 19

Payments under this Convention shall be made in accordance with any agreement binding the two Contracting Parties at the time when such a payment is made. Failing such an agreement, the payment shall be made in any freely convertible currency.

Artikel 20

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß auf eine Leistung gezahlt, so hat der Träger des anderen Vertragsstaates die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch besteht, auf Ersuchen des erstgenannten Trägers einzubehalten. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger des anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Hat ein Träger der Sozialhilfe eines Vertragsstaates einer Person eine Leistung der Sozialhilfe während eines Zeitraumes gewährt, für den nachträglich nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates Anspruch auf Geldleistungen entsteht, so hat der zuständige Träger dieses Vertragsstaates auf Ersuchen und für Rechnung des Trägers der Sozialhilfe die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlungen bis zur Höhe der gezahlten Leistung der Sozialhilfe einzubehalten, als handelte es sich um eine vom Träger der Sozialhilfe des letzteren Vertragsstaates gezahlte Leistung der Sozialhilfe.

Artikel 21

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

a) Jeder der Vertragsstaaten bestellt innerhalb von einem Monat ab dem Empfang des Verlanges einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Partei, die ihren Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaates als dritten Schiedsrichter.

b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaates vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einig können.

Article 20

(1) Where an institution of one Contracting Party has made an advance payment for any period, the institution of the other Contracting Party shall, at the request of the first mentioned institution, withhold any arrears of a corresponding benefit which becomes payable for the same period under the legislation of this Contracting Party. Where an institution of one Contracting Party has overpaid benefit for any period for which the institution of the other Contracting Party becomes liable to pay a corresponding benefit, the overpayment shall be regarded, for the purpose of the first sentence of this paragraph, as an advance payment.

(2) Where a social assistance authority of one Contracting Party has paid assistance to a person for any period for which this person afterwards becomes entitled to benefit under the legislation of the other Contracting Party, the competent institution of this Contracting Party shall, at the request of the social assistance authority and on its behalf, withhold the amount paid by way of assistance from the arrears of benefit due to be paid for the same period, treating that amount as if it were paid as assistance by a social assistance authority of the latter Contracting Party.

Article 21

(1) Disagreements between the Contracting Parties relating to the interpretation or application of this Convention shall be, as far as possible, resolved by the competent authorities of the Contracting Parties.

(2) If any such disagreement cannot be resolved in this manner, it shall be submitted, at the request of one Contracting Party, to an arbitration court, which shall be formed as follows:

(a) Each of the Contracting Parties shall appoint, within one month of the date of receipt of the demand for an arbitral decision, an arbitrator. Both arbitrators so appointed shall elect a national of a third state as a third arbitrator, within two months from the date on which the Contracting Party which was last to appoint its arbitrator has notified such appointment.

(b) If one Contracting Party does not appoint an arbitrator within the specified period, the other Contracting Party may ask the President of the International Court of Justice to appoint one. A similar procedure shall be adopted, at the request of one Contracting Party, if the two arbitrators cannot agree on the election of the third arbitrator.

c) Für den Fall, daß der Präsident des Internationalen Gerichtshofes Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, gehen die ihm durch diesen Artikel übertragenen Funktionen auf den Vizepräsidenten des Gerichtshofes, ist auch dieser Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, auf den ranghöchsten Richter des Gerichtshofes über, auf den dieser Umstand nicht zutrifft.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

ABSCHNITT V

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen sind auch Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten dieses Abkommens zurückgelegt worden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen auch für Versicherungsfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlungen abgegolten worden sind. In diesen Fällen sind nach den Bestimmungen dieses Abkommens

- a) Pensionen, die erst auf Grund dieses Abkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen,
- b) Pensionen, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, auf Antrag des Berechtigten neu festzustellen.

Wird der Antrag auf Feststellung oder Neufeststellung innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht, so sind die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Abkommens an zu gewähren, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der beiden Vertragsstaaten bestimmt wird.

(4) Sehen die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so sind hinsichtlich der Ansprüche aus Absatz 3 die diesbezüglichen Rechts-

(c) In the event that the President of the International Court of Justice is a national of one of the Contracting Parties, the duties entrusted to him in accordance with this Article shall pass over to the Vice-President of the Court and if the latter is also a national of one of the Contracting Parties, to the senior judge of the Court, to whom this circumstance does not apply.

(3) The arbitration court shall decide by majority of votes. Its decisions shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the costs of the arbitrator appointed by it. The remaining costs shall be borne equally by the two Contracting Parties. The arbitration court shall determine its rules of procedure.

SECTION V

TRANSITIONAL AND FINAL PROVISIONS

Article 22

(1) This Convention shall not establish any entitlement for payment of benefits for the period before its entry into force.

(2) For the determination of an entitlement to benefits under this Convention, insurance periods completed under the legislation of a Contracting Party before its entry into force shall also be taken into consideration.

(3) Subject to the provisions of paragraph (1), this Convention shall apply also to contingencies which happened before its entry into force, as far as previously determined entitlements have not been settled by lump sum payments. In such cases, in accordance with the provisions of this Convention

- (a) pensions due only by virtue of this Convention shall be determined at the request of the beneficiary from the entry into force of this Convention,
- (b) pensions which have been determined before the entry into force of this Convention, shall be recalculated at the request of the beneficiary.

If the claim for determination or recalculation of the pension is submitted within two years from the entry into force of this Convention, the benefits shall be paid from the date of entry into force of this Convention, otherwise from the date determined under the legislation of each of the Contracting Parties.

(4) If the legislation of the Contracting Parties provides for the exclusion or extinction of entitlement by lapse of time, then as far as entitlement under paragraph (3) is concerned,

vorschriften auf die Berechtigten nicht anzuwenden, wenn der im Absatz 3 bezeichnete Antrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß günstigere Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates anwendbar sind.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 litera b gilt Artikel 20 Absatz 1 entsprechend.

Artikel 23

Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Artikel 24

(1) Dieses Abkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Manila auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter, und zwar ohne Rücksicht auf einschränkende Bestimmungen, welche die in Betracht kommenden Systeme für den Fall des Aufenthaltes eines Versicherten im Ausland vorsehen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN ZU Wien, am 1. Dezember 1980 in zwei Urschriften, in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Willibald P. Pahr

Für die Republik der Philippinen:

Gilberto Teodoro

such provisions shall not apply, if the claim referred to in paragraph (3) is submitted within two years from the date of entry into force of this Convention. If the claim is submitted after the expiration of this period, entitlement to benefits exists, as far as it has not been excluded or extinguished by lapse of time, from the date of submission of the claim, unless more favourable provisions under the legislation of a Contracting Party are applicable.

(5) In the cases of paragraph (3) subparagraph (b), the provisions of Article 20 paragraph (1) shall apply accordingly.

Article 23

This Convention shall not affect any existing rights under the Austrian legislation of any person who has suffered disadvantages in the field of social security because of political or religious reasons or by reason of descent.

Article 24

(1) This Convention shall be ratified. The instruments of ratification shall be exchanged at Manila as soon as possible.

(2) This Convention shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the instruments of ratification are exchanged.

(3) This Convention shall remain in force for an indefinite period. Either Contracting Party may denounce it in writing, with three months previous notice.

(4) In case of denunciation, the provisions of this Convention shall continue to be in force for rights already acquired, without taking into consideration restrictive provisions provided for in the respective schemes for the case of an insured person staying abroad.

IN WITNESS WHEREOF the Plenipotentiaries have signed this Convention.

DONE in duplicate at Vienna this first day of December 1980, in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Republic of Austria:

Willibald P. Pahr

For the Republic of the Philippines:

Gilberto Teodoro

Erläuterungen

I. Allgemeine Überlegungen

Das vorliegende österreichisch-philippinische Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Verfassungsändernde Bestimmungen sind in diesem Abkommen nicht enthalten. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach dieses Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Aus der Durchführung des Abkommens wird dem Bund keine Vermehrung des Personalaufwandes erwachsen. Bezüglich der finanziellen Auswirkungen des Abkommens ist festzustellen, daß solche im Bereich der **Unfallversicherung** praktisch nicht eintreten werden. Im Bereich der **Pensionsversicherung** ist das Ausmaß eines allfälligen, im Hinblick auf den in Betracht kommenden Personenkreis (siehe unter Punkt II) im wesentlichen nur in der Pensionsversicherung der Angestellten möglichen Mehraufwandes im vorhinein weder bestimmbar noch abschätzbar, im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Pensionsversicherungsträger aber zweifellos praktisch ohne Bedeutung. Der Beitrag des Bundes zu den einzelnen Zweigen der Pensionsversicherung wird daher nicht berührt werden.

II. Werdegang des Abkommens

In Österreich sind derzeit zirka 1 200 Krankenschwestern philippinischer Staatsangehörigkeit als Angestellte verschiedener, meist öffentlicher Krankenanstalten beschäftigt. Als solche unterliegen sie in Österreich der Sozialversicherung, doch stehen den geleisteten Beiträgen — unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von fünf Jahren — bei Verlassen Österreichs mangels eines zwischenstaatlichen Abkommens keine äquivalenten Leistungsanwartschaften im Bereich der Pensionsversicherung gegenüber.

Auf Grund einer Petition der Vereinigung philippinischer Krankenschwestern in Wien betreffend den Abschluß eines entsprechenden Abkommens wurde nach entsprechenden Fühlungnah-

men auf diplomatischem Weg den zuständigen philippinischen Stellen ein österreichischer, auf den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung eingeschränkter Abkommensentwurf übermittelt. Dieser Entwurf wurde mit Vertretern der philippinischen Botschaft im November 1979 erörtert. Das Abkommen wurde in der Folge auf diplomatischem Weg abgeschlossen.

III. Das Abkommen im allgemeinen

Das Abkommen entspricht den in letzter Zeit von Österreich mit anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelungen, wie insbesondere in den Abkommen mit Schweden, BGBl. Nr. 587/1976, und Griechenland (215 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP) bzw. in dem Zweiten Zusatzabkommen mit der Schweiz, BGBl. Nr. 448/1979, und dem Zusatzabkommen mit Spanien (164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP).

Das Fehlen eines Schlußprotokolls zum Abkommen ergibt sich daraus, daß ein solches im Hinblick auf den eingeschränkten Geltungsbereich des Abkommens nur einige wenige Regelungen enthalten hätte und daher diese in das Abkommen eingearbeitet wurden, wie dies zB auch im Abkommen mit Großbritannien, BGBl. Nr. 346/1972, der Fall ist.

Das Abkommen ist im Hinblick auf seine Zielsetzung, Leistungsanwartschaften zu sichern, im sachlichen Geltungsbereich auf den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung eingeschränkt. Im persönlichen Geltungsbereich ist das Abkommen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt.

Für den Bereich der **Unfallversicherung** sieht das Abkommen den Leistungsexport sowie eine Regelung betreffend die Entschädigung von Berufskrankheiten vor.

Für den Bereich der **Pensionsversicherung** ist ebenfalls der Leistungsexport festgelegt; die Leistungsfeststellung erfolgt unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten nach dem Zeitenverhältnis (pro-rata-temporis).

IV. Übersicht über das philippinische System der Sozialen Sicherheit

Das philippinische System der Sozialen Sicherheit umfaßt die Versicherungsbranche

- Krankheit und Mutterschaft (erstes und geltendes Gesetz: 1952 — Mutterschaft, 1954 — Geldleistungen bei Krankheit, 1969 — ärztliche Betreuung),
- Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (erstes Gesetz: 1927, geltendes Gesetz: 1974),
- Alter, Invalidität und Tod (erstes und geltendes Gesetz: 1954).

Die in der folgenden Übersicht über die vom Abkommen erfaßten Zweige angeführten Pesosbeträge beziehen sich auf den Stand 1977.

1. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

a) Geschützter Personenkreis

Alle Dienstnehmer mit Ausnahme von öffentlich Bediensteten, Hausangestellten, Familienangehörigen eines Dienstgebers und hinsichtlich gelegentlicher Beschäftigungen.

b) Beiträge

Dienstgeber: 1% des Lohnes entsprechend 10 Lohnklassen bis zur Höchstbeitragsgrundlage (1 000 Pesos monatlich).

c) Leistungen

aa) Sachleistungen

ärztliche Betreuung, Anstaltspflege, Heilbehelfe sowie Rehabilitation ohne Wartezeit.

bb) Geldleistungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit

90% des durchschnittlichen Tageslohnes der günstigsten 6 Monate innerhalb des letzten Jahres. Mindestleistung: 2,5 Pesos täglich, höchstens 16 Pesos täglich.

Die Leistung wird ohne Wartezeit für die Dauer von 120 Tagen gezahlt.

cc) Geldleistungen bei dauernder Arbeitsunfähigkeit

Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit entspricht die Leistung der Alterspension (Mindestpension: 51,75 Pesos monatlich); sie gebührt für die Dauer von 5 Jahren, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 12 000 Pesos.

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit gebührt eine entsprechend gekürzte Leistung.

dd) Hinterbliebenenleistungen

Witwenpension: 100% der Leistung des Versicherten. Waisenpension: 10% der Leistung des Versicherten für höch-

stens 5 Kinder (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) und für höchstens 5 Jahre.

Höchstbetrag der Hinterbliebenenpensionen: 12 000 Pesos abzüglich der bereits an den Versicherten gezahlten Geldleistungen.

Soweit keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, gebührt bestimmten nahen Angehörigen eine Abfindung von 35 Monatspensionen (maximal 6 000 Pesos).

Bestattungskostenbeitrag: 7 500 Pesos.

2. Alter, Invalidität und Tod

a) Geschützter Personenkreis

Alle Dienstnehmer mit Ausnahme von Hausangestellten, Familienangehörigen eines Dienstgebers und hinsichtlich gelegentlicher Beschäftigungen, seit 1. Jänner 1980 auch selbständig Erwerbstätige; Sondersystem für öffentlich Bedienstete.

b) Beiträge

Dienstnehmer: 2,9% des Lohnes entsprechend 10 Lohnklassen (Dienstnehmer mit geringem Lohn: 1,6% bis 2,4%).

Dienstgeber: 4,1% des Lohnes entsprechend 10 Lohnklassen (für Dienstnehmer mit geringem Lohn: 4,7% bis 5,6%).

Selbständig Erwerbstätige: wie für Dienstnehmer insgesamt.

Höchstbeitragsgrundlage: 1 000 Pesos monatlich.

(Die Beiträge umfassen auch die Geldleistungen bei Krankheit.)

c) Anspruchsvoraussetzungen

aa) Alterspension: 60. Lebensjahr und 120 Beitragsmonate, Aufgabe der Erwerbstätigkeit bis spätestens zum 65. Lebensjahr, wobei aber Einkünfte bis 250 Pesos monatlich nicht berücksichtigt werden.

bb) Invaliditätspension: dauernde und vollkommene Erwerbsunfähigkeit sowie 36 Beitragsmonate.

cc) Hinterbliebenenleistungen: 36 Beitragsmonate.

d) Leistungen

aa) Alters- und Invaliditätspension

115% der Basisleistung, die sich aus 45% der ersten 300 Pesos des gesamten durchschnittlichen Monatseinkommens (oder wenn dies günstiger ist, der Monatseinkommen der letzten 5 Jahre), 25% der nächsten 300 Pesos und 9% des Restes. Für jedes Bei-

tragsmonat über 120 Monate gebührt zusätzlich ein Steigerungsbetrag von $\frac{1}{10}$ von 1% des durchschnittlichen Monatseinkommens.

Kinderzuschuß: 10% der Pension für höchstens 5 Kinder.

Mindestpension: 45 Pesos monatlich.

bb) Hinterbliebenenleistungen

Witwenpension: 100% der Basisleistung des Versicherten.

Waisenspension: 10% der Basisleistung des Versicherten für höchstens 5 Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

Mindestpension: 45 Pesos monatlich.

Soweit keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, gebührt bestimmten nahen Angehörigen eine Abfindung von 5 Jahrespensionen, abzüglich der bereits an den Versicherten gezahlten Geldleistungen.

Bestattungskostenbeitrag: 750 Pesos.

V. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens

Zu Art. 2:

Der hier normierte sachliche Geltungsbereich des Abkommens erfaßt sowohl die unselbständig als auch die selbständig Erwerbstätigen. Der Abschluß der Rechtsvorschriften über die Notarversicherung trägt einem für den gesamten zwischenstaatlichen Bereich geltenden Wunsch der beruflichen Interessenvertretung Rechnung.

Die im Abs. 2 vorgesehene Ausnahme von Versicherungslastregelungen (solche bestehen derzeit in den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweiz und mit Jugoslawien) stellt sicher, daß die auf Grund solcher Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten bzw. in der österreichischen Unfallversicherung zu übernehmenden Ansprüche auch im Rahmen dieses Abkommens berücksichtigt werden.

Zu Art. 3:

Der hier normierte persönliche Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens ist im Hinblick auf die Zielsetzung des Abkommens auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie — ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit — auf deren Familienangehörige und Hinterbliebene beschränkt. Gleichzeitig konnte auch das diplomatische und berufskonsularische Personal vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen werden; für diese sind weiterhin das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, bzw. das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, BGBl. Nr. 318/1969, anzuwenden.

Zu Art. 4:

Dieser Artikel sieht in seinem Abs. 1 den international üblichen und in sämtlichen bisher geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthaltenen Gleichbehandlungsgrundsatz vor und enthält gleichzeitig im Abs. 2 die hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Ausnahmen von diesem Grundsatz.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel regelt den Leistungsexport im Rahmen des sachlichen Geltungsbereiches, wobei jedoch die Ausgleichszulage (Abs. 2) wie in sämtlichen bisher geschlossenen Abkommen vom Export ausgenommen ist.

Zu Art. 6:

Diese Bestimmung normiert wie alle einschlägigen Abkommen Österreichs, anknüpfend an die ausgeübte Erwerbstätigkeit, die jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften nach dem Grundsatz der Territorialität.

Zu Art. 7:

Die Bestimmungen dieses Artikels sehen eine Ausnahme von dem im Art. 6 festgelegten Territorialitätsgrundsatz für entsendete Dienstnehmer für die Dauer von 24 Monaten sowie die Verlängerungsmöglichkeit dieser Frist vor. Die Aufnahme darüber hinausgehender Ausnahmen bzw. Ausnahmemöglichkeiten, wie sie in anderen Abkommen enthalten sind, war im Hinblick auf den eingeschränkten Anwendungsbereich des Abkommens nicht erforderlich.

Zu Art. 8:

Dieser Artikel enthält für den Bereich der Berufskrankheiten eine auch im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten enthaltene Zuordnungsregelung für Personen, die in den beiden Vertragsstaaten Expositionszeiten zurückgelegt haben.

Zu den Art. 9 bis 14:

Die Art. 9 und 10 sehen die Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für einen Leistungsanspruch aus der Pensionsversicherung sowie die Leistungsberechnung nach dem pro-rata-temporis-System vor.

Art. 11 enthält die zur Anwendung des österreichischen Rechts erforderlichen sogenannten „Regelbestimmungen“, die im wesentlichen den zuletzt im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten getroffenen Regelungen entsprechen.

Art. 12 enthält die für die philippinischen Träger erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.

Die Art. 13 und 14 enthalten die in allen einschlägigen Abkommen Österreichs üblichen Sonderregelungen für den Fall, daß in einem Vertragsstaat die Anspruchsvoraussetzungen ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten erfüllt sind, im anderen Vertragsstaat aber noch kein Leistungsanspruch besteht (Art. 13), bzw. hinsichtlich der Gewährung eines Unterschiedsbetrages (Art. 14).

Zu den Art. 15 bis 21:

Diese Bestimmungen sehen die für die Durchführung des Abkommens erforderlichen ergän-

zenden Regelungen vor, wie sie auch in den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit enthalten sind.

Zu den Art. 22 bis 24:

Diese Artikel enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen, wobei durch Art. 23 sichergestellt wird, daß die von dem durch diese Bestimmung erfaßten Personenkreis auf Grund innerstaatlicher Sondernormen wohl-erworbenen Ansprüche bzw. Anwartschaften durch das Abkommen nicht beeinträchtigt werden.